

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 3. Juli 1968
zu Zl. 403, gem. Kom. u. Verf. A.

B E R I C H T

des gemeinsamen Kommunal- Ausschusses und Verfassungs-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle); Ltg.-403.

Bei der Beratung und Beschlußfassung der gegenständlichen Vorlage der Landesregierung wurden die durchgeführten Änderungen aus folgenden Gründen vorgenommen:

Für die für Art. I der 7. GBGO.-Novelle vorgesehene Einfügung einer neuen Z. 1 ist maßgebend, daß durch die ausdrückliche Aufzählung der Zulagen, die zum Gehalt gehören, auch die Personalzulage als Bestandteil des Gehaltes gilt und somit sowohl für die Bemessung der Sonderzahlungen als auch des Ruhegenusses zu berücksichtigen sein wird. Aus dieser Maßnahme ergibt sich auch die im Art. I Z. 15 vorgesehene Streichung.

Durch diese Einfügung bedingt, waren die Ordnungsnummern der übrigen Änderungen entsprechend zu berichtigen.